

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 918/93 der Kommission vom 20. April 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 919/93 der Kommission vom 20. April 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 920/93 der Kommission vom 15. April 1993 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter magnetischer Platten (3, 5-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China** ..... 5
- Verordnung (EWG) Nr. 921/93 der Kommission vom 20. April 1993 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ..... 19
- Verordnung (EWG) Nr. 922/93 der Kommission vom 20. April 1993 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ..... 21
- Verordnung (EWG) Nr. 923/93 der Kommission vom 20. April 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker ..... 23
- Verordnung (EWG) Nr. 924/93 der Kommission vom 20. April 1993 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors ..... 25
- Verordnung (EWG) Nr. 925/93 der Kommission vom 20. April 1993 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ..... 27

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

- ★ **Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen** ..... 29

**Kommission**

93/221/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 26. März 1993 zur Genehmigung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Extremadura (Gebiete Don Benito, Puebla de Alcocer, Castuera, Trujillo und Logrosan) ..... 35

93/222/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 26. März 1993 zur Genehmigung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Castilla-La Mancha ..... 36

93/223/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 26. März 1993 zur Genehmigung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Andalusien ..... 37

93/224/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 29. März 1993 über eine Ergänzung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland (ohne die fünf neuen Länder) ..... 38

93/225/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 29. März 1993 zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut ..... 40

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 918/93 DER KOMMISSION**

vom 20. April 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 762/93 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 19. April 1993 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 762/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 11.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 20. April 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| KN-Code    | Drittländer (*)                      |
|------------|--------------------------------------|
| 0709 90 60 | 136,67 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 0712 90 19 | 136,67 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1001 10 00 | 180,03 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> |
| 1001 90 91 | 142,12                               |
| 1001 90 99 | 142,12 <sup>(2)</sup>                |
| 1002 00 00 | 153,48 <sup>(4)</sup>                |
| 1003 00 10 | 137,61                               |
| 1003 00 20 | 137,61                               |
| 1003 00 80 | 137,61 <sup>(2)</sup>                |
| 1004 00 00 | 113,72                               |
| 1005 10 90 | 136,67 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1005 90 00 | 136,67 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 1007 00 90 | 148,84 <sup>(4)</sup>                |
| 1008 10 00 | 52,71 <sup>(2)</sup>                 |
| 1008 20 00 | 96,53 <sup>(4)</sup>                 |
| 1008 30 00 | 57,08 <sup>(2)</sup>                 |
| 1008 90 10 | (7)                                  |
| 1008 90 90 | 57,08                                |
| 1101 00 00 | 211,61 <sup>(2)</sup>                |
| 1102 10 00 | 227,32                               |
| 1103 11 30 | 290,62                               |
| 1103 11 50 | 290,62                               |
| 1103 11 90 | 227,06                               |

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 919/93 DER KOMMISSION**

vom 20. April 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 19. April 1993 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-  
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. April 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| KN-Code    | laufender<br>Monat<br>4 | 1. Term.<br>5 | 2. Term.<br>6 | 3. Term.<br>7 |
|------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|
| 0709 90 60 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 0712 90 19 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1001 10 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1001 90 91 | 0                       | 0             | 0             | 2,26          |
| 1001 90 99 | 0                       | 0             | 0             | 2,26          |
| 1002 00 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1003 00 10 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1003 00 20 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1003 00 80 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1004 00 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1005 10 90 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1005 90 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1007 00 90 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1008 10 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1008 20 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1008 30 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1008 90 90 | 0                       | 0             | 0             | 0             |
| 1101 00 00 | 0                       | 0             | 0             | 3,17          |

## B. Malz

(ECU/Tonne)

| KN-Code    | laufender<br>Monat<br>4 | 1. Term.<br>5 | 2. Term.<br>6 | 3. Term.<br>7 | 4. Term.<br>8 |
|------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 1107 10 11 | 0                       | 0             | 0             | 4,02          | 4,02          |
| 1107 10 19 | 0                       | 0             | 0             | 3,01          | 3,01          |
| 1107 10 91 | 0                       | 0             | 0             | 0             | 0             |
| 1107 10 99 | 0                       | 0             | 0             | 0             | 0             |
| 1107 20 00 | 0                       | 0             | 0             | 0             | 0             |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 920/93 DER KOMMISSION**

vom 15. April 1993

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter magnetischer Platten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. VERFAHREN**

(1) Im Juli 1991 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter magnetischer Platten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China<sup>(2)</sup> und leitete eine Untersuchung ein.

Die Verfahrenseinleitung erfolgte auf einen Antrag des Committee of European Diskette Manufacturers (DISKMA) im Namen von Herstellern, auf die angeblich ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion dieser Mikroplatten entfällt.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in den vorgenannten Ländern und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung ; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

(2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller und gab den unmittelbar betrof-

fenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Mehrere Hersteller in den betroffenen Ländern, einige mit Herstellern in Japan verbundene Einführer in der Gemeinschaft, bestimmte Ausführer von 3,5"-Mikroplatten angeblich chinesischen Ursprungs in Hongkong und einige nicht antragstellende Gemeinschaftshersteller legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Alle betroffenen Parteien wurden auf ihren Antrag hin angehört.

(3) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt ausführliche Informationen von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, einigen Herstellern in Taiwan und der Volksrepublik China und bestimmten Ausführern von 3,5"-Mikroplatten angeblich chinesischen Ursprungs in Hongkong. Die Angaben der japanischen Hersteller waren außer in einem Fall unvollständig.

(4) Die Kommission führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

**a) Antragstellende Gemeinschaftshersteller**

*Belgien*

— Sentinel Computer Products Europe, NV, Wellen ;

*Frankreich*

— RPS, Rhône Poulenc Systems, Noisy Le Grand ;

*Deutschland*

— Boeder AG, Flörsheim am Main ;

*Italien*

— Balteadisk SpA, Arnad ;

**b) Hersteller in Japan**

— Hitachi-Maxell Ltd, Tokio,

— Memorex Telex Japan Ltd, Tokio,

— Memorex Copal Corporation Ltd, Fukushima ;

**c) Hersteller in Taiwan**

— CIS Technology Inc., Hsin-Chu,

— Megamedia Corporation, Taipei ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 174 vom 5. 7. 1991, S. 16.

d) **Ausführer von 3,5"-Mikroplatten angeblich chinesischen Ursprungs in Hongkong**

- Hanny Magnetics Ltd,
- Lambda Magnetic Ltd,
- Prime Standard Ltd;

e) **Mit den japanischen Herstellern verbundene Einführer und Vertriebsunternehmen in der Gemeinschaft**

*Frankreich*

- Memorex Computer Supplies;

*Deutschland*

- Maxell Europe GmbH,
- Memorex Computer Supplies,
- Sony Deutschland GmbH,
- TDK Electronics Europe GmbH;

*Niederlande*

- Memorex Telex Distribution;

*Vereinigtes Königreich*

- Maxell UK Ltd,
- Memorex Computer Supplies,
- Sony UK Ltd,
- TDK UK Ltd.

- (5) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 1990 bis 31. März 1991 (Untersuchungszeitraum).
- (6) Diese Untersuchung überstieg die normale Einjahresfrist, da umfangreiches und vielfältiges Zahlenmaterial zusammengetragen und geprüft werden mußte.

**B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

**i) Beschreibung der Ware**

- (7) Bei der von dem Antrag und dem Verfahren betroffenen Ware handelt es sich um 3,5"-Mikroplatten, die zur Aufzeichnung und Speicherung codierter digitaler Computerinformationen verwendet werden (KN-Code ex 8523 20 90).
- (8) Diese Mikroplatten werden in verschiedenen Modellen angeboten, je nach der Speicherkapazität und der Aufmachung, in der sie vermarktet werden. Jedoch bestehen keine wesentlichen Unterschiede in den grundlegenden materiellen Eigenschaften und der Fertigungstechnik der verschiedenen Modelle. Außerdem sind diese Modelle weitgehend austauschbar.
- (9) Ein japanischer Hersteller beantragte, daß 3,5"-Mikroplatten mit einer Speicherkapazität von 4 Megabit und mehr aus dem Verfahren ausgeschlossen werden sollten. Zur Stützung dieses Antrags behauptete dieser Hersteller, diese 3,5"-Mikroplatten mit 4 Megabit und höherer Speicher-

kapazität unterschieden sich von den 3,5"-Mikroplatten mit niedriger Speicherkapazität in den materiellen und technischen Eigenschaften wie auch in den Endverwendungen.

Diese Argumente sind jedoch nicht überzeugend, da trotz geringer angeblicher Unterschiede in der Fertigungstechnik zwischen 3,5"-Mikroplatten mit einer Speicherkapazität von 4 Megabit und mehr und den übrigen 3,5"-Mikroplatten die wesentlichen materiellen Eigenschaften und Endverwendungen weitgehend die gleichen und alle 3,5"-Mikroplatten weitgehend austauschbar sind.

- (10) Unter diesen Umständen sind alle 3,5"-Mikroplatten für die Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware anzusehen.

**ii) Gleichartige Ware**

- (11) Die Untersuchung ergab, daß die verschiedenen auf dem Inlandsmarkt in Japan und Taiwan verkauften Modelle von Mikroplatten den aus diesen Ländern und der Volksrepublik China in die Gemeinschaft exportierten Modellen gleichartig waren.
- (12) Desgleichen werden die verschiedenen in der Gemeinschaft hergestellten Modelle von Mikroplatten und die Exportmodelle aus den drei Ländern nach der gleichen Basistechnik hergestellt und haben die gleichen wesentlichen materiellen Eigenschaften und Endverwendungen. Sie sind daher im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 als gleichartige Waren anzusehen.

**C. GETRENNTE BEHANDLUNG DER AUSFÜHRER IN CHINA**

- (13) Alle Hersteller in der Volksrepublik China, die den Fragebogen der Kommission ausführlich beantworteten und die Ware im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft exportierten, behaupteten, sie seien mit Auslandskapital gegründet worden, entweder in Form von Joint-ventures oder einer Mehrheitsbeteiligung ausländischer Investoren, und würden folglich unter ähnlichen Umständen arbeiten wie die Unternehmen in Marktwirtschaftsländern.

Diese Hersteller beantragten daher individuelle Feststellungen für jedes Unternehmen. Zur Stützung dieses Antrags legten einige Hersteller Beweise für ihren Status vor.

In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, daß eine individuelle Behandlung im Fall von Exporten aus Nichtmarktwirtschaftsländern die strikte Ausnahme bleiben muß und nur in Fällen gewährt werden kann, in denen der betreffende Hersteller Beweise dafür vorlegt, daß er die Ausführpreise ohne Einfluß der staatlichen Behörden frei festsetzen kann; denn individuelle Schadensermittlungen sind ungeeignet, da der Staat



durch seine Kontrolle das Produktions- und Handelsgefüge ändern kann, um Vorteile aus der niedrigsten Schadensermittlung zu ziehen, und damit die Wirksamkeit etwaiger Maßnahmen zunichte macht. Die Tatsache, daß ein Unternehmen ein Joint-venture ist oder sich mehrheitlich im Besitz eines ausländischen Investors befindet, reicht allein nicht aus, um eine individuelle Schadensermittlung für die Unternehmen in der Volksrepublik China zu rechtfertigen. Anhand der Informationen, die von allen betroffenen Unternehmen außer einem vorgelegt wurden, wurde festgestellt, daß entweder die chinesischen staatlichen Behörden eine Mehrheitsbeteiligung besaßen oder daß das Fehlen eines staatlichen Einflusses auf die Geschäftsentscheidung dieser Unternehmen nicht nachgewiesen worden war.

Produktionskosten hinzuzurechnen waren, anhand der Inlandsverkäufe des betreffenden Herstellers in dem gleichen Geschäftszweig berechnet, da keine gewinnbringenden Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware bei diesem Hersteller noch bei anderen Herstellern in Japan festgestellt werden konnten. Da keine Angaben zu den Inlandsverkäufen in dem gleichen Geschäftszweig von diesem Hersteller noch von anderen Herstellern in Japan beigebracht werden konnten, legte die Kommission in ihrer vorläufigen Sachaufklärung eine Gewinnspanne von 15 % zugrunde, die von dem Antragsteller für die Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem japanischen Inlandsmarkt vorgeschlagen wurde und die für diese Art von Waren auf dem japanischen Markt als angemessen angesehen wird.

(14) Im Fall eines Unternehmens jedoch, das sich zu 100 % in Auslandsbesitz befand, wurde anhand der Satzung und anderer einschlägiger Dokumente zu der Gründung und dem Betrieb des Unternehmens festgestellt, daß dieses Unternehmen erwerbsorientiert war, seine Gewinne frei ins Ausland transferieren konnte und in seinem Geschäftsgebahren und in seiner Preispolitik völlig unabhängig war.

(17) Da die betroffenen übrigen japanischen Hersteller keinerlei Informationen vorlegten, wurden diese Normalwerte nach Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 als die vernünftigste Grundlage für die Bestimmung des Normalwerts für diese Hersteller angesehen.

#### D. DUMPING

##### i) Normalwert

Für alle betroffenen Exportländer wurden die Normalwerte vorläufig für jedes Modell ermittelt, das im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft exportiert wurde.

##### a) Japan

(15) Nur ein japanischer Hersteller legte Angaben zu seinen inländischen Verkaufspreisen und Produktionskosten vor. Bei der Untersuchung an Ort und Stelle konnten zwar die Produktionskosten dieses Herstellers überprüft werden, jedoch wurden der Kommission unvollständige Angaben zu den Inlandsverkäufen vorgelegt, so daß eine zufriedenstellende Prüfung der inländischen Verkaufspreise nicht möglich war.

(16) Der Normalwert wurde für diesen japanischen Hersteller folglich gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren Fakten ermittelt. Dabei wurde es als vernünftig angesehen, die Produktionskosten dieses Herstellers zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne zugrunde zu legen. Nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der genannten Verordnung wurden die Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten, die den

##### b) Taiwan

(18) Für einen der beiden Hersteller in Taiwan, der den Fragebogen der Kommission beantwortete, wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand des Preises ermittelt, der im normalen Handelsverkehr im Inlandsmarkt für die gleichartige Ware tatsächlich gezahlt wurde, die dort in ausreichenden Mengen verkauft wurde, um einen angemessenen Vergleich zuzulassen.

(19) Im Fall des anderen Herstellers in Taiwan wurde festgestellt, daß die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware weniger als 5 % seiner Exporte in die Gemeinschaft ausmachten. Entsprechend der üblichen Praxis, die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bestätigt wird, wurden die Inlandsverkäufe dieses Herstellers als nicht repräsentativ angesehen, um einen angemessenen Vergleich zuzulassen. Der Normalwert mußte daher nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 rechnerisch ermittelt werden anhand der Fertigungskosten des betreffenden Herstellers und — mangels angemessener Angaben über Kosten und Gewinne dieses Herstellers auf dem Inlandsmarkt wegen der unzureichenden Inlandsverkäufe — anhand eines Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten zuzüglich eines Gewinns, die anhand der Kosten und Gewinne ermittelt wurden, die dem anderen Hersteller in Taiwan bei seinen Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware entstanden.

c) *Volksrepublik China*

- (20) Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, stützte sich der Normalwert auf die Zahlenangaben für ein Marktwirtschaftsland. Zu diesem Zweck schlug der Antragsteller die Inlandspreise der gleichartigen Ware in Taiwan vor, also ein Vergleichsland mit Marktwirtschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.
- (21) Ein chinesischer Hersteller behauptete dagegen, der Normalwert sollte sich auf die Preise stützen, zu denen er die gleichartige Ware in die USA verkaufte, für die der größte Teil seiner Waren bestimmt war. Da fast alle zur Fertigung der betreffenden Ware verwendeten Bauteile von verbundenen Unternehmen in Marktwirtschaftsländern — USA und Hongkong — bezogen wurden, schlug dieser Hersteller als Alternative vor, den Normalwert rechnerisch zu ermitteln unter Berücksichtigung der ihm dadurch entstehenden Kosten, wobei die verbleibenden Kosten auf der Basis des Vergleichslandes mit Marktwirtschaft ermittelt werden sollten.
- (22) Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 enthält die Kriterien für die Ermittlung des Normalwerts, und weder die Preise bei der Ausfuhr in andere Länder noch die dem betreffenden Hersteller entstehenden Kosten erfüllen diese Kriterien. Dementsprechend können die Argumente dieses Herstellers nicht akzeptiert werden.
- (23) Was die Wahl eines Marktwirtschaftslandes anbetrifft, so wird Taiwan als ein angemessener und nicht unvernünftiger Markt angesehen, auf dem zahlreiche Hersteller beim Verkauf der betreffenden Ware miteinander konkurrieren. Ähnlich wie die Volksrepublik China ist es auf die Einfuhr bestimmter Bauteile für den Fertigungsprozeß angewiesen. Auch erwies sich das Produktionsvolumen der beiden untersuchten Unternehmen in Taiwan als repräsentativ, verglichen mit den Exporten aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft. Die Kommission berechnete daher den Normalwert für die Volksrepublik China anhand des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts, der für die beiden Hersteller in Taiwan ermittelt worden war.

ii) *Ausfuhrpreis*a) *Allgemeines*

- (24) Im Fall eines Herstellers in Taiwan und im Fall der Hersteller in der Volksrepublik China wurden

praktisch alle Exporte in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum berücksichtigt. Im Fall des anderen Herstellers in Taiwan wurden die Exporte von „fall-out“-Mikroplatten, also Produktionsabfällen, in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum bei der Ermittlung des Ausfuhrpreises ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit den betroffenen Herstellern in Japan wurden 75 % ihrer gesamten Exportgeschäfte in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum berücksichtigt.

b) *Japan*

- (25) Da fast alle Exportverkäufe der japanischen Hersteller an verbundene Einführer in der Gemeinschaft gingen, wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 rechnerisch ermittelt anhand des Preises, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurde. Dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf anfallenden Kosten und eine Gewinnspanne von 5 % vorgenommen, die vorläufig nach den Gewinnen unabhängiger Einführer im Elektroniksektor als angemessen angesehen wird.
- (26) Einer der betroffenen japanischen Hersteller lehnte es ab, Angaben zu den zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstehenden Kosten für seine zentrale Vertriebsstelle in der Gemeinschaft vorzulegen. Diese Kosten wurden daher gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren Fakten ermittelt. Im Fall dieses Herstellers wurden die Kosten eines anderen japanischen Herstellers mit einer ähnlichen Vertriebsstruktur in der Gemeinschaft als die vernünftigste Grundlage für die Bestimmung der fraglichen Kosten angesehen.

Der gleiche japanische Hersteller lehnte es ebenfalls ab, Angaben zu den Preisen vorzulegen, die seine verbundenen Einführer in der Gemeinschaft zwei unabhängigen Großabnehmern in Rechnung stellten, mit der Begründung, daß auf die bereits angegebenen Verkäufe an andere Abnehmer mehr als 80 % seiner Gesamtexporte in die Gemeinschaft entfielen. Da für diese beiden Großabnehmer jedoch jeweils 5 % der Gesamtverkäufe des betreffenden Herstellers in die Gemeinschaft bestimmt waren, wurde die Auffassung vertreten, daß die Preise, die diesen beiden Abnehmern in Rechnung gestellt wurden, nicht unbedingt den durchschnittlichen Preisen entsprachen, die von anderen Abnehmern in der Gemeinschaft zu zahlen waren. Gemäß dem genannten Artikel 7

Absatz 7 Buchstabe b) ging die Kommission unter diesen Umständen davon aus, daß diese beiden Abnehmer die niedrigsten festgestellten Preise zahlten, die dieser Hersteller für die betreffende Ware in der Gemeinschaft in Rechnung stellte, und berechnete die entsprechenden Exportpreise, wie unter Randnummer 23 dargelegt. Ein anderes Vorgehen wäre eine Prämie für mangelnde Mitarbeit gewesen.

Nach den Feststellungen war der betreffende japanische Hersteller außerdem der einzige, der direkt an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft exportierte. Die Ausführpreise für diese Verkäufe wurden gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der tatsächlich gezahlten Preise der zum Export in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.

#### c) *Taiwan*

- (27) Die Ausführpreise für die beiden Hersteller in Taiwan wurden für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der tatsächlich gezahlten Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

#### d) *Volksrepublik China*

- (28) Alle chinesischen Hersteller außer einem verkauften in die Gemeinschaft über Hongkong. In den Fällen, in denen der Hersteller selbst direkt oder über Hongkong in die Gemeinschaft exportierte, wurden die Ausführpreise anhand der tatsächlich gezahlten Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.

In den Fällen, in denen die Ware über verbundene Unternehmen in Hongkong an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft exportiert wurde, wurden die Ausführpreise anhand der Preise ermittelt, die das Unternehmen in Hongkong dem Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung stellte.

Im Fall der Exporte an verbundene Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausführpreise rechnerisch ermittelt anhand des Preises, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurde. Dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf anfallenden Kosten sowie für eine Gewinnspanne

von 5 % vorgenommen, die nach den Gewinnen unabhängiger Einführer im Elektroniksektor vorläufig als angemessen angesehen wird.

#### iii) *Vergleich*

- (29) Der Normalwert wurde für die einzelnen Waren mit den entsprechenden Ausführpreisen je Geschäftsvorgang auf der gleichen Handelsstufe und auf der Stufe ab Werk verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 Berichtigungen für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede vorgenommen, wie Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und bei den Verkaufskosten, für die zufriedenstellende Beweise vorgelegt wurden.
- (30) Im Fall eines der beiden Hersteller in Taiwan wurde der Normalwert zur Berücksichtigung des niedrigeren Zertifizierungsgrads — Testen der Leistung der Diskette, die ihren Marktwert beeinflusst — bei einigen Exporten der betreffenden Ware in die Gemeinschaft im Vergleich zu der im Inlandsmarkt verkauften Ware berichtigt.
- (31) Ein chinesischer Hersteller beantragte eine Berichtigung des Normalwerts zur Berücksichtigung der Tatsache, daß er im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft nur unsertifizierte 3,5"-Mikrodisk exportiert habe. Die Kommission hielt diesen Antrag für berechtigt und nahm eine entsprechende Berichtigung vor.
- (32) Bei den Verkaufskosten wurden Berichtigungen sowohl des Normalwerts als auch des Ausführpreises zugestanden für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verpackungskosten, Zahlungsbedingungen, Gehälter für Verkaufspersonal und Kommissionen.
- (33) Ein Hersteller in Taiwan und ein Hersteller in Japan beantragten Berichtigungen des Normalwerts für Kundendienstkosten, die bei ihren Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware anfielen. Jedoch legte keiner der beiden Hersteller zufriedenstellende Beweise für die genaue Art und Höhe der betreffenden Kosten vor, so daß der Antrag abgelehnt wurde.

#### iv) *Dumpingspanne*

- (34) Der Vergleich ergab, daß Dumping vorlag, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprachen, um den der Normalwert den Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg.

(35) Aus den unter Randnummer 13 genannten Gründen wurde eine allgemeine Dumpingspanne für alle betroffenen chinesischen Hersteller ermittelt, mit Ausnahme des unter Randnummer 14 genannten Unternehmens, das sich hundertprozentig in Auslandsbesitz befand.

(36) Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen erreichten, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, folgende Werte :

*Japan*

|                  |        |
|------------------|--------|
| — Memorex        | 41,3 % |
| — TDK            | 41,6 % |
| — Hitachi Maxell | 37,3 % |
| — Sony           | 60,1 % |

*Taiwan*

|                  |        |
|------------------|--------|
| — Megamedia      | 33,5 % |
| — CIS Technology | 20,4 % |

*Volksrepublik China*

|                            |        |
|----------------------------|--------|
| — Allgemeine Dumpingspanne | 41,5 % |
| — Hanny Zhuhai             | 35,6 % |

(37) Für die Hersteller in Japan und Taiwan, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren Fakten ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde es angesichts des Anteils der kooperationswilligen Unternehmen an den Gesamtimporten in die Gemeinschaft für angemessen angesehen, die Feststellungen für diese Unternehmen bei der Bestimmung der Dumpingspanne zugrunde zulegen.

Denn nach Auffassung der Kommission wäre es eine Prämie für mangelnde Mitarbeit und könnte es zu einer Umgehung der Antidumpingmaßnahmen kommen, wenn für diese Hersteller eine niedrigere Dumpingspanne festgesetzt würde als die höchste Dumpingspanne, die für kooperationswillige Hersteller oder Gruppen von Herstellern in den betroffenen Exportländern festgestellt worden war.

Folglich wird es als angemessen angesehen, für diese Hersteller die in dem jeweiligen Land festgestellte höchste Dumpingspanne zu wählen.

(38) Ein Ausführer in Japan, der den Fragebogen der Kommission beantwortete, erklärte, er habe die betreffende Ware im Inland weder hergestellt noch verkauft. Die Kommission stellte fest, daß dieser Händler die Ware von japanischen Herstellern zum Export kaufte, so daß diese Käufe bei der Berech-

nung der Dumpingspannen dieser Hersteller berücksichtigt werden sollten. Da letztere sich jedoch bei der Kommission nicht meldeten und auch den Fragebogen nicht anforderten und beantworteten, war eine individuelle Dumpingberechnung nicht möglich.

#### E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

(39) Bei der Prüfung der Frage, ob auf die Antragsteller ein größerer Anteil an der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware entfiel, ersuchte die Kommission alle bekanntermaßen betroffenen nichtantragstellenden Hersteller in der Gemeinschaft um ihre Mitarbeit und berücksichtigte die von den kooperationswilligen Unternehmen erteilten Informationen.

Die Kommission mußte ferner die Tatsache berücksichtigen, daß einige Hersteller in der Gemeinschaft mit den Herstellern in den betroffenen Exportländern geschäftlich verbunden waren und daß andere zwar keine derartige geschäftliche Verbindung besaßen, die gedumpten Waren aber selbst importierten. Die Kommission mußte daher entscheiden, welche dieser Herstellergruppen aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 ausgeschlossen werden sollten.

(40) In dieser Hinsicht haben die Gemeinschaftsorgane bisher über den Ausschluß solcher Hersteller in der Gemeinschaft Fall für Fall anhand vernünftiger und angemessener Gründe und unter Berücksichtigung aller einschlägigen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte entschieden. Die Gemeinschaftsorgane sind wiederholt zu dem Schluß gekommen, daß ein Ausschluß gerechtfertigt ist, wenn die Hersteller in die Gemeinschaft entweder Dumping praktizierten oder gegen deren Auswirkungen geschützt waren oder zu unrecht davon profitierten.

(41) Im vorliegenden Fall ergab die Untersuchung, daß einige Hersteller in der Gemeinschaft, die mit Herstellern in Japan geschäftlich verbunden waren, ihre in der Gemeinschaft hergestellten 3,5"-Mikroplatten und die von ihren Muttergesellschaften in Japan importierten gedumpten 3,5"-Mikroplatten über die gleichen Vertriebskanäle des Konzerns in der Gemeinschaft verkauften.

Die Preise der in der Gemeinschaft hergestellten Ware wurden an diejenigen der aus Japan importierten Ware angeglichen, da das Preisverhalten auf dem Gemeinschaftsmarkt bei allen Mikroplatten, unabhängig, ob sie in Japan oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, von der japanischen Muttergesellschaft bestimmt wird.

- (42) Unter diesen Umständen kommt die Kommission für die Zwecke ihrer vorläufigen Feststellungen zu dem Schluß, daß diese Hersteller an den Dumpingpraktiken der japanischen Muttergesellschaft beteiligt sind und über eine Politik der Transferpreise nicht nur gegen die Auswirkungen des Dumpings geschützt sind, sondern sogar davon profitieren.

Die Transferpreise, zu denen diese Hersteller die betreffende Ware und ihre Bauteile von den verbundenen Herstellern in Japan importieren, würden außerdem die Beurteilung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verzerren, wenn diese Hersteller in die Definition des Wirtschaftszweigs einbezogen würden.

Daher wird der Schluß gezogen, daß die betreffenden Hersteller aus dem Begriff „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auszuschließen sind.

- (43) Einige der antragstellenden Hersteller importierten die Ware von Herstellern, bei denen Dumping festgestellt wurde. Nach Auffassung der Kommission waren diese einführenden Hersteller nicht an den Dumpingpraktiken beteiligt, da unabhängige Einführer nicht Dumping praktizieren können. Außerdem überstiegen die Einfuhrmengen dieser Hersteller, außer einem, im Untersuchungszeitraum in keinem Fall 7 % ihrer Gesamtverkäufe in der Gemeinschaft. Derart niedrige Importe können folglich die betreffenden Hersteller nicht gegen die Dumpingauswirkungen geschützt haben. Auch dürften sie keinen wesentlichen Nutzen daraus gezogen haben, denn die nachteiligen Auswirkungen des Dumpings überwogen bei weitem die geringen Vorteile, die diese Hersteller mit diesen Importen erzielen konnten.

- (44) Ein antragstellender Gemeinschaftshersteller importierte im Untersuchungszeitraum 3,5"-Mikroplatten in Mengen, die als erheblich angesehen werden können, da sie fast ein Drittel seiner Gesamtverkäufe in der Gemeinschaft ausmachten. Nach den Feststellungen war dieser Gemeinschaftshersteller bereits ein etablierter und leistungsfähiger Hersteller der früheren 5 $\frac{1}{4}$ "-Mikroplatten

mit einem großen Abnehmerkreis, so daß er sich zu diesen Importen entschied, um seinen Kundenkreis mit diesen neuen 3,5"-Mikroplatten zu halten, bei denen seine eigene Produktion noch nicht ausreichte. Angesichts der Gefahr, die die Importe des neuen Formats zu Dumpingpreisen darstellten, hatte dieser Hersteller keine andere Wahl, als sein Verkaufsprogramm vorübergehend und in dem erforderlichen Umfang mit Importprodukten aufzufüllen. Diese Importe sind daher als notwendig anzusehen, um eine Wettbewerbsposition und einen vernünftigen Marktanteil bei dem neuen Format zu verteidigen. Diese Maßnahme zum Selbstschutz kann daher nicht als unlauterer Dumpingvorteil angesehen werden.

- (45) Ein japanischer Ausführer behauptete, zwei der antragstellenden Hersteller sollten aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, da sie sich weitgehend in Staatsbesitz oder staatlicher Kontrolle befänden und da sie nicht den normalen Marktkräften in einer Marktwirtschaft ausgesetzt waren. Dazu stellt die Kommission fest, daß die staatliche Kapitalbeteiligung bei der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft irrelevant ist.

- (46) Unter diesen Umständen wird vorläufig die Auffassung vertreten, daß keine Gründe für den Ausschluß irgendeines antragstellenden Herstellers aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorliegen.

- (47) Nach den obigen Erwägungen belief sich der Anteil der antragstellenden Gemeinschaftshersteller an der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware im Untersuchungszeitraum auf schätzungsweise 77 %.

## F. SCHÄDIGUNG

### i) Kumulierung der Auswirkungen der gedumpten Importe

- (48) Bei der Beurteilung des Einflusses der gedumpten Importe auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission die Auswirkungen aller gedumpten Einfuhren aus den von der Untersuchung betroffenen Ländern. Im Zusammenhang mit der Frage der Kumulierung dieser Einfuhren prüfte die Kommission die Vergleichbarkeit der eingeführten Waren nach folgenden Kriterien: Gleichartigkeit der materiellen Eigenschaften, Austauschbarkeit bei den Endverwendungen, Einfuhrmengen, Konkurrenz in der Gemeinschaft untereinander und mit der gleichartigen Ware der Gemeinschaftshersteller und Gleichartigkeit der Vertriebskanäle sowie Preisverhalten der Hersteller aus diesen Ländern auf dem Gemeinschaftsmarkt.

(49) Einige japanische Hersteller behaupteten, bei der Schadensermittlung sollten die Importe von 3,5"-Mikroplatten aus Japan nicht mit den Importen aus Taiwan und der Volksrepublik China kumuliert werden, da die Auswirkungen der japanischen Ware auf den Gemeinschaftsmarkt nach Produkt, Qualität, Menge, Preisgestaltung und Absatzpolitik völlig verschieden seien. Diese japanischen Hersteller erklärten, sie exportierten in die Gemeinschaft fast ausschließlich teure 3,5"-Mikroplatten hoher Qualität unter Firmennamen, die folglich nicht mit den Billigqualitäten aus Taiwan und der Volksrepublik China konkurrierten, die sich auf die unteren Marktsegmente konzentrierten, auf denen nur die Gemeinschaftshersteller vertreten seien. Außerdem seien die Importe aus Japan erheblich zurückgegangen, während die Importe aus den anderen beiden Ländern wesentlich anstiegen.

(50) Nach den Feststellungen der Kommission konzentrierten sich die Importe aus Japan im Untersuchungszeitraum keineswegs auf das oberste Marktsegment, sondern betrafen in großen Mengen die verschiedenen Typen von 3,5"-Mikroplatten, die auf dem Gemeinschaftsmarkt angeboten wurden, das heißt Disketten der zwei wichtigsten Speicherkapazitäten mit und ohne Firmennamen.

Was die Mengen anbetrifft, so stiegen die Importe aus Japan von 64,5 Millionen Stück 1988 auf 116,6 Millionen Stück 1990 nach einem Höchststand 1989 mit 131,5 Millionen Stück. Sie gingen im Untersuchungszeitraum auf 103,6 Millionen Stück zurück. Bei dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, daß die japanischen Hersteller ihre Produktion in die Gemeinschaft und in andere Drittländer verlagerten. Trotz dieses Rückgangs sind die Importe aus Japan nach wie vor sehr hoch und erreichen nahezu die doppelte Menge der gedumpten Importe aus den beiden übrigen Ländern. Die Argumente der japanischen Hersteller sind folglich zurückzuweisen.

(51) Nach Prüfung der Fakten wurde festgestellt, daß die 3,5"-Mikroplatten, die aus den verschiedenen Ländern eingeführt werden, im Modellvergleich in jeder Hinsicht gleichartig und austauschbar sind und in der Gemeinschaft innerhalb vergleichbarer Zeiträume und nach ähnlichen Absatzstrategien vermarktet werden. Diese Importe konkurrieren untereinander und mit der gleichartigen Ware der Gemeinschaftshersteller. Ferner wurde festgestellt, daß sich das Preisverhalten der Hersteller aus den betroffenen Ländern in der Gemeinschaft kaum unterschied. Auch konnte die Menge der

gedumpten Importe aus den einzelnen Ländern in keinem Fall als unerheblich angesehen werden.

(52) Unter diesen Umständen wurde nach der üblichen Praxis der Gemeinschaftsorgane die Auffassung vertreten, daß genügend Gründe für eine Kumulierung der Importe aus allen betroffenen Ländern vorliegen.

### ii) Volumen und Marktanteil der gedumpten Importe

(53) Da unter den KN-Code, zu dem 3,5"-Mikroplatten gehören, auch andere magnetische Platten und Bauteile anderer Aufzeichnungsträger ohne Aufzeichnung gehören, lagen keine genauen Zahlenangaben über die Gesamtimporte und den Gesamtverbrauch der betreffenden Ware vor. Die während der Untersuchung eingeholten Informationen stellen jedoch die Schätzungen des Antragstellers zu dem Anteil der 3,5"-Mikroplatten an den Gesamteinfuhren aus den betroffenen Ländern unter diesen KN-Code nicht in Frage, der außerdem von den anderen vom Verfahren betroffenen Parteien nicht bestritten wurde. Diese Schätzungen geben der Kommission zusammen mit den während der Untersuchung eingeholten weiteren Angaben die Möglichkeit, den Verbrauch der betreffenden Ware in der Gemeinschaft vernünftig zu bewerten.

Auf dieser Grundlage erreichten die gedumpten Importe aus den betroffenen Ländern 74 Millionen Stück 1988, 142 Millionen Stück 1989 und 156 Millionen Stück 1990 und im Untersuchungszeitraum. Dies entspricht einem Anstieg von mehr als 110 % seit 1988.

(54) Gemessen an dem sichtbaren Verbrauch der Gemeinschaft erreichten die betroffenen Ausfuhrländer einen gemeinsamen Marktanteil in der Gemeinschaft von 37,2 % 1988, 43,3 % 1989 und 33,8 % im Untersuchungszeitraum. Dieser Marktanteilrückgang ist ausschließlich auf den Rückgang der Einfuhren der Ware aus Japan zurückzuführen, die seit 1989 schrittweise durch die Produktion der betreffenden japanischen Unternehmen in Drittländern und in der Gemeinschaft abgelöst worden sind.

### iii) Preise der gedumpten Einfuhren

(55) Die Preise der Importwaren aus den betreffenden Ländern sind seit 1988 sehr stark zurückgegangen, und zwar in vielen Fällen um mehr als 75 %, also

um weit mehr, als vernünftigerweise von Skalenerträgen und dem Lernkurveneffekt in diesem Wirtschaftszweig hätte erwartet werden können.

Diese Preise lagen im Untersuchungszeitraum weit unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller. Die Preisunterbietung wurde für jeden untersuchten Hersteller in den betroffenen Exportländern durch den Vergleich ihrer Preise bei Verkauf an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft mit den gewogenen durchschnittlichen Preisen der Gemeinschaftshersteller ermittelt. Im allgemeinen wurde der Vergleich für das Vereinigte Königreich, Deutschland, Frankreich und Italien vorgenommen, die zusammen den größten Teil des Gemeinschaftsmarktes bei der betreffenden Ware darstellen und für die mehr als 75 % der gedumpten Importe bestimmt sind.

Der Vergleich wurde für jedes Importmodell vorgenommen, das bei der Dumpingermittlung berücksichtigt worden war. Zur Versicherung der Vergleichbarkeit der Preise wurden Berichtigungen für Unterschiede in den materiellen Eigenschaften zwischen den aus Taiwan und der Volksrepublik China exportierten Waren und den Waren der Gemeinschaftshersteller vorgenommen. Diese Berichtigungen wurden unter den Randnummern 30 und 31 aufgeführt. Ferner wurden, soweit zutreffend, Berichtigungen für den Zoll und die Gewinnspanne des Einführers vorgenommen, wie unter den Randnummern 25 und 28 dargelegt.

Dieser Vergleich ergab bei praktisch allen von der Untersuchung betroffenen Herstellern eine Preisunterbietung, die im gewogenen Durchschnitt 0,5 bis 16,6 % im Fall Japans, 13,6 bis 20,4 % im Fall Taiwans und 22,02 bis 34,4 % im Fall der Volksrepublik China erreichte.

#### iv) Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

##### a) Produktion und Kapazitätsauslastung

- (56) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 37 Millionen Stück 1989, das erste volle Jahr, in dem die Produktion bei allen antragstellenden Herstellern voll angelaufen war, auf 55 Millionen Stück 1990 und 59 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum. Dieser absolute Produktionsanstieg ist jedoch im Zusammenhang mit der relativ jungen Produktion des Wirtschaftszweigs der

Gemeinschaft und der steigenden Nachfrage in der Gemeinschaft zu sehen, denn der Gemeinschaftsmarkt expandierte insgesamt von 170 Millionen Stück 1988 auf 294 Millionen Stück 1989, 398 Millionen Stück 1990 und 425 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum. Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt folglich weit unter dem Niveau, das hätte erreicht werden können, und nach Auffassung der Kommission ohne die betreffenden Importe auch erreicht worden wäre. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft litt folglich unter einem erheblichen Produktionsrückgang.

- (57) Dieser Produktionsrückgang zeigte sich auch bei der Kapazitätsauslastung, die im Untersuchungszeitraum im Durchschnitt nach wie vor mit 63 % sehr niedrig war und im Fall einiger antragstellender Hersteller nicht einmal 50 % erreichte. Diese Zahlen waren also von einer vernünftigen Kapazitätsauslastung weit entfernt, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben hätte, Skalenerträge zu erzielen.

##### b) Absatz, Lagerbestände und Marktanteil

- (58) Der Absatz der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt entsprach der Produktionsmenge und war gleichermaßen niedrig. Folglich zeigten die Bestände zum Jahresende keinen echten Trend. Entsprechend der Absatzentwicklung stagnierte der Marktanteil, gemessen an dem sichtbaren Verbrauch in der Gemeinschaft, bei etwa 12 % seit 1989, und dies obgleich sich die Gemeinschaftsproduktion in der Anlaufphase befand, in der der Marktanteil sehr viel rascher hätte steigen müssen.

##### c) Preise

- (59) Die antragstellenden Gemeinschaftshersteller senkten ihre Preise auf ein Niveau, das im allgemeinen keinen angemessenen Gewinn mehr erlaubte und in einigen Fällen die Produktionskosten nicht mehr deckte. Die Preissenkungen betragen mehr als 30 % seit 1989, um die Kapazitätsauslastung und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf einem angemessenen Niveau zu halten. Außerdem wurde festgestellt, daß dieser Preisrückgang, der in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums noch stärker war, den von allen antragstellenden Gemeinschaftsherstellern erzielten Rückgang der Produktionskosten überstieg.

d) *Gewinne*

- (60) Die Entwicklung der Preise und der Produktionskosten und die Unterauslastung der Kapazität führten ab 1989 bei der Mehrheit der betroffenen Gemeinschaftshersteller zu Verlusten, und in einigen Fällen waren die Verkaufserträge eindeutig unzureichend, um die hohen Investitionen zu rentabilisieren und um die erforderlichen Investitionen zu tätigen, um mit dieser sich rasch weiterentwickelnden Hochtechnologie Schritt zu halten. Seit 1989 erreichten die Umsatzverluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Durchschnitt auf Jahresbasis mehr als 3 %.

e) *Investitionen*

- (61) Die betroffenen Gemeinschaftshersteller, die in einigen Fällen erfolgreiche Hersteller früherer Plattengenerationen waren, finanzierten hohe Investitionen in der Zeit von 1987 bis 1989 für die Produktion von 3,5"-Mikroplatten.

Seit 1989 waren praktisch alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller gezwungen, ihre Investitionen bis zur Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt erheblich zu kürzen.

v) *Schlußfolgerungen zu der Schädigung*

- (62) Bei der Beurteilung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde die Tatsache berücksichtigt, daß er sich nach wie vor in einer frühen Entwicklungsphase befindet und folglich auf kontinuierliche Absatzsteigerung und weitere Kapitalinvestitionen angewiesen ist. Diese Investitionen sind eine absolute Voraussetzung für eine sich so rasch entwickelnde Industrie, von der Mikroplatten mit höherer Speicherkapazität in absehbarer Zukunft auf den Markt gebracht werden dürften. Soll der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit den erforderlichen Investitionen Schritt halten, muß er angemessene Produktionsmengen, Verkäufe und Preise erzielen können, die entsprechende Gewinne abwerfen.

Obgleich wirtschaftliche Indikatoren wie Produktion und Absatz stiegen, wie es normalerweise bei Neuankömmlingen an einem expandierenden Markt zu erwarten war, reichen diese jedoch bei weitem nicht aus, um diesem Wirtschaftszweig die Möglichkeit zu geben, eine angemessene Kapazitätsauslastung und einen angemessenen Marktanteil zu erzielen und von Skalenerträgen zu profitieren. Der scharfe Preisverfall und die damit verbundene schwierige finanzielle Situation hinderten die antragstellenden Gemeinschaftshersteller daran, mit den erforderlichen Investitionen in diesem Wirtschaftszweig Schritt zu halten. Diese Kürzung der

Investitionen erfolgte in einer entscheidenden Phase, als die Gemeinschaftshersteller sich gerade zu einem etablierten Wirtschaftszweig entwickelten. Diese Situation verhinderte ein weiteres Wachstum und beeinträchtigte seine Lebensfähigkeit.

Unter diesen Umständen wird der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wird, die insbesondere durch die Differenz zwischen der derzeitigen Situation bewiesen wird, die durch Absatzrückgang, Preisverfall und unzureichende Rentabilität gekennzeichnet ist, und einer Situation, in der ohne Dumping zufriedenstellende Ergebnisse bei Kapazitätsauslastung, Marktanteil und Gewinnen hätten erzielt werden können.

G. *SCHADENSURSACHE*

- (63) Die Kommission prüfte, ob die bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller durch die gedumpte Einfuhren verursacht worden war und ob andere Faktoren für diese Schädigung verantwortlich waren oder dazu beigetragen hatten.

i) *Auswirkungen der gedumpte Einfuhren*

- (64) Bei ihrer Sachaufklärung stellte die Kommission fest, daß der stetige Anstieg und der hohe Marktanteil der gedumpte Importe aus den drei von dem Verfahren betroffenen Ländern zeitlich zusammentrafen mit der schwierigen Finanzsituation der Gemeinschaftshersteller. Durch Dumpingpraktiken wurde die eingeführte Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt zu sehr niedrigen Preisen verkauft. Die Transparenz und die Preiselastizität auf diesem Markt sind darauf zurückzuführen, daß sich der Wettbewerb weitgehend an eine professionelle Kundschaft richtet, die außerordentlich empfindlich auf Preisveränderungen reagiert. Dementsprechend waren die Gemeinschaftshersteller gezwungen, ihre Preise zu senken, um eine angemessene Kapazitätsauslastung und einen angemessenen Marktanteil zu erzielen. Dieser Preisrückgang führte zu einem allgemeinen Verlust an Rentabilität, wie die finanziellen Verluste seit 1989 beweisen.

ii) *Auswirkungen anderer Faktoren*

- (65) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren als die gedumpte Importe für die Schädigung der Gemeinschaftshersteller verantwortlich waren oder dazu beigetragen hatten. Die Kommission prüfte insbesondere die Entwicklung und die Auswirkungen der Importe aus Drittländern, die nicht von diesem Verfahren betroffen waren, sowie die Entwicklungstendenzen bei der Marktversorgung in der Gemeinschaft.



- (66) Die Einfuhren aus nicht von dem Verfahren betroffenen Drittländern sind seit 1988 weniger rasch gestiegen als der Verbrauch in der Gemeinschaft, so daß sich ihr Marktanteil von schätzungsweise 44,7 % 1988 auf 37,9 % im Untersuchungszeitraum verringerte. Diese Importe stammten zu 90 % aus den USA, Hongkong und der Republik Korea.

Die Kommission erhielt inzwischen einen weiteren Antrag von DISKMA, dem zufolge bei den Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea Dumping vorlag und dadurch eine Schädigung verursacht wurde, und leitete eine Untersuchung ein<sup>(1)</sup>.

Der Marktanteil der Importe aus den USA blieb dagegen seit 1989 relativ konstant. Die der Kommission während ihrer Untersuchung vorgelegten Informationen lassen jedoch keine Schlüsse zu den Preisen dieser Einfuhren zu.

Einige der betroffenen Hersteller in Japan und der Volksrepublik China behaupteten, die Schadensbeurteilung würde verzerrt, wenn die Importe aus den USA und aus Hongkong nicht berücksichtigt würden.

Selbst wenn die Importe aus anderen Drittländern in gewisser Weise zu der Schädigung der Gemeinschaftshersteller beigetragen haben können, ändert dies nichts an der Tatsache, daß der Schaden, der durch die von dem Verfahren betroffenen Importe verursacht wird, für sich genommen bedeutend ist.

- (67) Zu der Verbrauchsentwicklung stellte die Kommission fest, daß der sichtbare Verbrauch in der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum gegenüber 1988 um 150 % gestiegen war. Die Schädigung der Gemeinschaftshersteller kann daher nicht einem Nachfragerückgang in der Gemeinschaft zugeschrieben werden.

- (68) Die Kommission prüfte ferner, inwieweit die Produktion verbundener japanischer Gesellschaften in der Gemeinschaft zu der Schädigung beigetragen hat. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß der Marktanteil dieser Produktion nur von 9,5 % 1988 auf 10,7 % im Untersuchungszeitraum angestiegen war. Da die Preise der von diesen Gesellschaften in der Gemeinschaft hergestellten Ware die gleichen waren wie diejenigen der von ihnen weiterverkauften Importprodukte, konnte

diese Produktion in der Gemeinschaft die Situation der Gemeinschaftshersteller in gewisser Weise nachteilig beeinflussen. Derartige nachteilige Auswirkungen hielten sich jedoch in Grenzen und können die bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller nicht erklären.

- (69) Einige Hersteller in den drei betroffenen Ländern behaupteten, die angebliche Schädigung der Gemeinschaftshersteller sei zumindest zum Teil aus verschiedenen Gründen selbst verschuldet und könne nicht den gedumpte Importen zugeschrieben werden.

- (70) Erstens wird behauptet, daß die Importe einiger antragstellender Gemeinschaftshersteller den importierenden Herstellern selbst und anderen antragstellenden Gemeinschaftsherstellern schaden.

Wie unter Randnummer 43 dargelegt, importierte nur ein antragstellender Hersteller größere Mengen von 3,5"-Mikroplatten aus den vom Verfahren betroffenen Ländern, und dies auch nur, um seine Wettbewerbsposition in der Gemeinschaft zu verteidigen und seinen Marktanteil zu wahren, so daß er sich folglich nicht selbst schaden konnte. Ferner wurde festgestellt, daß die Preise, zu denen dieser Hersteller die eingeführte Ware in der Gemeinschaft weiterverkaufte, nicht nur die gleichen waren wie die Preise seiner eigenen Produktion, sondern sich auch kaum von den Preisen unterschieden, die die anderen antragstellenden Gemeinschaftshersteller in Rechnung stellten.

- (71) Zweitens wird behauptet, daß die antragstellenden Gemeinschaftshersteller die Marktentwicklung falsch eingeschätzt und in einer zu späten Phase des Produktzyklus in die Kapazität investiert hätten. Diese Kapazität hätte sich dann in der Folge als zu hoch erwiesen angesichts der tatsächlichen Marktentwicklung und der starken Position anderer Lieferanten auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Dazu ist festzustellen, daß die Gemeinschaftshersteller ihre Produktionskapazität im Untersuchungszeitraum um 23 % gegenüber 1989 ausweiteten, bei dem es sich um das erste volle Produktionsjahr aller antragstellenden Gemeinschaftshersteller handelte. In der gleichen Zeit erhöhte sich der sichtbare Verbrauch in der Gemeinschaft um 44 %. Darin kommt keinerlei Fehleinschätzung der Marktentwicklung seitens der Gemeinschaftshersteller zum Ausdruck. Die Existenz etablierter Lieferanten auf dem Gemeinschaftsmarkt sollte im

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 239 vom 18. 9. 1992, S. 4.

übrigen junge leistungsfähige Hersteller von 3,5"-Mikroplatten nicht daran hindern, unter fairen Wettbewerbsbedingungen am Gemeinschaftsmarkt teilzunehmen, wie dies der Fall bei den vorhergehenden Plattenformaten war.

- (72) Als drittes Argument wurde vorgebracht, daß die Gemeinschaftshersteller bei dem Absatz der Ware das Marketing vernachlässigt hätten und somit gezwungen waren, sich auf das untere Marktsegment zu konzentrieren, was ihre angeblich schwierige finanzielle Situation erkläre. Dazu wurde jedoch festgestellt, daß die Waren der Gemeinschaftshersteller sowohl im oberen als auch im unteren Segment des Gemeinschaftsmarktes vertreten waren, so daß sich die angebliche Konzentration keineswegs bestätigte. Außerdem zwangen der Preisdruck durch die gedumpte Importe und die damit verbundenen Rentabilitätsverluste die Gemeinschaftshersteller dazu, nicht nur ihre Anlageinvestitionen zu kürzen, sondern auch die Werbeausgaben einzuschränken.

- (73) Schließlich stellten Hersteller in Japan die technologische Erfahrung und die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Frage, da sie angeblich nach wie vor weit hinter etablierten japanischen Herstellern zurückbleiben, was die Modernisierung des Fertigungsprozesses und die Qualität ihrer Waren anbetrifft. Zu diesen Behauptungen ergab die Untersuchung, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hinsichtlich Technologie, Fertigungskapazität und Preispolitik konkurrenzfähig ist, vorausgesetzt, daß ein fairer Wettbewerb herrscht, der nicht durch Dumping verzerrt wird. Außerdem wurde festgestellt, daß die Produktionskosten der antragstellenden Hersteller mit der höchsten Kapazitätsauslastung im Untersuchungszeitraum niedriger waren als die in Japan überprüften Produktionskosten.

- (74) Unter diesen Umständen kam die Kommission vorläufig zu dem Schluß, daß trotz der möglichen Existenz anderer Schadensursachen die gedumpte Importe mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China wegen ihrer niedrigen Preise, ihrer starken Präsenz auf dem Gemeinschaftsmarkt und der dadurch hervorgerufenen Rentabilitätseinbußen der Gemeinschaftshersteller für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.

## H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (75) Bei der Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft mußte die Kommission zwei wesentliche Faktoren berücksichtigen. Das Ziel von Antidumpingmaßnahmen besteht in erster Linie darin, den Wettbewerbsverzerrungen infolge unlauterer Handelspraktiken Einhalt zu gebieten und einen offenen und fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen, was nach Artikel 3 Buchstabe f) des EWG-Vertrags grundsätzlich im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt. Sodann würde sich unter den besonderen Umständen dieses Verfahrens ohne vorläufige Maßnahmen die ohnehin schwierige Situation der Gemeinschaftshersteller weiter verschlechtern, die sich vor allem in Gewinneinbußen und rückläufigen Investitionen zeigt, die ihre Lebensfähigkeit nachteilig beeinflussen. Sollten diese Hersteller gezwungen sein, die Produktion einzustellen, so wäre die Gemeinschaft nahezu vollständig auf Lieferungen aus Drittländern in einem technologisch immer wichtigeren Sektor angewiesen. Darüber hinaus könnte dies ernsthafte Folgen für die Gemeinschaftshersteller von Bauteilen für 3,5"-Mikroplatten haben.

- (76) In diesem Zusammenhang wurden folgende Argumente von einigen vom Verfahren betroffenen Parteien vorgebracht :

i) Eine Erhöhung der Preise für eingeführte 3,5"-Mikroplatten infolge von Antidumpingzöllen würde den Interessen der Verarbeiter und Endabnehmer in der Gemeinschaft schaden.

ii) Derartige Maßnahmen würden Lieferanten aus Drittländern vom Gemeinschaftsmarkt verdrängen und damit zu einer Verringerung der Vielfalt und der Qualität der Lieferungen führen. Gleichzeitig würde es zu einem Nachfrageüberhang kommen, da die in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller noch nicht in der Lage sind, die erwartete Nachfrage in vollem Umfang zu decken.

- (77) Was die Interessen der Verarbeiter und Endabnehmer der Ware in der Gemeinschaft anbetrifft, so sind ihre kurzfristigen Preisvorteile gegenüber den längerfristigen Folgen eines unfairen Wettbewerbs zu beurteilen. Denn ohne Maßnahmen ist die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet, und mit seinem Fortfall würden Lieferquellen und Wettbewerb auf Kosten der Verarbeiter und Abnehmer verringert.

- (78) Die Kommission stellt ferner fest, daß nichts darauf hindeutet, daß die Wiederherstellung offener und fairer Marktbedingungen Hersteller in Drittländern daran hindert, auf dem Gemeinschaftsmarkt zu konkurrieren, oder Qualität und Vielfalt der Lieferungen verringert.

Zwar reicht die Produktion in der Gemeinschaft gegenwärtig effektiv zur Deckung der Nachfrage nicht aus, jedoch würden Antidumpingmaßnahmen nur die durch Dumpingpraktiken hervorgerufenen Wettbewerbsverzerrungen beseitigen und folglich kein Hindernis dafür sein, die Angebotslücke durch Lieferungen aus Drittländern zu fairen Preisen zu füllen. Insofern, als die Antidumpingzölle der Dumpingspanne entsprechen, aber niedriger sind als der zur vollen Beseitigung der Schädigung erforderliche Betrag, wird nur die unlautere Komponente des Preisvorteils der Ausführer beseitigt. In einer solchen Situation können die Ausführer in vollem Umfang auf der Grundlage ihrer echten komparativen Vorteile konkurrieren. Ist dagegen die zur Beseitigung der Schädigung erforderliche Preiserhöhung geringer als die Dumpingspanne, beschränkt sich die Anhebung des Preises der eingeführten Ware auf ein Niveau, das eine faire Wettbewerbssituation auf dem Gemeinschaftsmarkt widerspiegelt, welches dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit gibt, seine Ware zu rentablen Preisen zu verkaufen. In keinem Fall werden folglich die Ausführer geringeren Zugang zum Gemeinschaftsmarkt haben.

- (79) Nach Abwägung der auf dem Spiel stehenden allgemeinen und besonderen Interessen wird vorläufig der Schluß gezogen, daß mit der Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen der Dumpingpraktiken im vorliegenden Fall ein fairer Wettbewerb wiederhergestellt wird und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit erhält, diese wichtige Technologie aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und damit den Lieferanten von Bauteilen in der Gemeinschaft einen gewissen Schutz zu bieten.

- (80) Nach Auffassung der Kommission liegt es folglich im Interesse der Gemeinschaft, Maßnahmen in Form vorläufiger Zölle einzuführen, um eine weitere Schädigung durch die gedumpte Einfuhren während des Verfahrens zu verhindern.

#### I. ZOLL

- (81) Bei der Bestimmung der Höhe des vorläufigen Zolls berücksichtigte die Kommission die festgestellten Dumpingspannen und den erforderlichen

Betrag zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

- (82) Da die Schädigung hauptsächlich in Preisunterbietung, Preisverfall, unzureichenden Kapazitätsauslastungsraten und Marktanteilen und folglich mangelnder Rentabilität oder Verlusten bestand, setzt die Beseitigung dieser Schädigung voraus, daß der Wirtschaftszweig wieder in die Lage versetzt wird, die Preise auf ein rentables Niveau anzuheben, ohne Absatzverluste fürchten zu müssen. Zu diesem Zweck sind die Preise der Importwaren aus Japan, Taiwan und der Volksrepublik China entsprechend anzuheben.

Bei der Berechnung der erforderlichen Preiserhöhung waren nach Auffassung der Kommission die tatsächlichen Preise dieser Einfuhren mit Verkaufspreisen zu vergleichen, die die Produktionskosten der antragstellenden Gemeinschaftshersteller zuzüglich eines angemessenen Gewinns widerspiegeln.

Zu diesem Zweck wählte die Kommission die Produktionskosten der beiden antragstellenden Hersteller mit der höchsten Produktion und einer Auslastungsrate, die höher ist als die durchschnittliche Kapazitätsauslastung in dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Was den Gewinn anbelangt, so wurde die Tatsache berücksichtigt, daß es sich um eine relativ junge Produktion handelt, die noch nicht die gleichen Gewinne abwerfen kann, wie sie von den bereits etablierten Herstellern in den betroffenen Drittländern erzielt werden. Unter diesen Umständen wurde eine Gewinnspanne von 10 % des Umsatzes als Mindestgewinn zur Sicherung der Lebensfähigkeit der Gemeinschaftshersteller angesehen.

Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum wurden für jeden Produkttyp, soweit angemessen, erhöht, um den erforderlichen Mindestgewinn zu erreichen. Die sich daraus ergebenden Preise wurden dann mit den Preisen der gedumpte Einfuhren verglichen, die bei der Ermittlung der Preisunterbietung unter Randnummer 55 zugrunde gelegt worden waren.

Die Differenz zwischen diesen beiden Durchschnittspreisen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, überstieg die festgestellten Dumpingspannen im Fall aller Hersteller in Taiwan und der Volksrepublik China und lag zwischen 5,2 und 40,9 % im Fall der Hersteller in Japan.

- (83) Lagen die festgestellten Dumpingspannen im Fall eines bestimmten Ausführers/Herstellers unter der Erhöhung der Ausführpreise, die nach den obigen

Berechnungen zur Beseitigung der Schädigung erforderlich war, sollten die vorläufigen Zölle auf der Höhe der Dumpingspanne festgesetzt werden.

- (84) Aus den unter den Randnummern 13 und 14 dargelegten Gründen sollte für alle Hersteller in der Volksrepublik China ein einziger Zoll ermittelt werden, mit Ausnahme eines Unternehmens, für das ein individueller Zoll festgesetzt werden sollte.
- (85) Bei der Ermittlung der Höhe des vorläufigen Zolls für die Hersteller in den einzelnen betroffenen Ländern, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, hielt die Kommission es aus den unter Randnummer 37 dargelegten Gründen zu den Dumpingspannen für angemessen, die Ergebnisse ihrer Untersuchung zugrunde zu legen und den höchsten Zoll zu wählen, der für einen Hersteller in dem gleichen Land ermittelt wurde.

**J. SCHLUSSBESTIMMUNG**

- (86) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die

betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten, die zur Aufzeichnung und Speicherung codierter digitaler Computerinformationen verwendet werden, des KN-Codes ex 8523 20 90 (Taric-Code 8523 20 90 \* 10) mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, wird wie folgt festgesetzt :

| Land                | Waren, die hergestellt werden von | Zollsatz (in %) | Taric-Zusatzcode |
|---------------------|-----------------------------------|-----------------|------------------|
| Japan               | Memorex Telex Japan Ltd           | 5,2             | 8705             |
|                     | Hitachi-Maxell                    | 23,4            | 8706             |
|                     | TDK                               | 27,8            | 8707             |
|                     | andere Unternehmen                | 40,9            | 8708             |
| Taiwan              | CIS Technology                    | 20,4            | 8709             |
|                     | anderen Unternehmen               | 33,5            | 8710             |
| Volksrepublik China | Hanny Magnetics                   | 35,6            | 8711             |
|                     | andere Unternehmen                | 41,5            | 8712             |

- (3) Die geltenden Zollbestimmungen sind maßgebend.
- (4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

*Artikel 2*

Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2823/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser

Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1993

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Mitglied der Kommission*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 921/93 DER KOMMISSION

vom 20. April 1993

**zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3341/92 des Rates <sup>(3)</sup> betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb

der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2960/92 der Kommission <sup>(4)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88 <sup>(6)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates <sup>(7)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission <sup>(8)</sup> erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3341/92 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. April 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 20. 11. 1992, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 14. 10. 1992, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 922/93 DER KOMMISSION

vom 20. April 1993

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3341/92 des Rates <sup>(3)</sup> betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb

der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2960/92 der Kommission <sup>(4)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88 <sup>(6)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates <sup>(7)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission <sup>(8)</sup> erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3341/92 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. April 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 20. 11. 1992, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 14. 10. 1992, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 923/93 DER KOMMISSION**  
vom 20. April 1993  
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 789/93 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 916/93<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 789/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 19. April 1993 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 66.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 20. 4. 1993, S. 27.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. April 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

*(ECU/100 kg)*

| KN-Code    | Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup> |
|------------|-----------------------------------|
| 1701 11 10 | 36,09 <sup>(1)</sup>              |
| 1701 11 90 | 36,09 <sup>(1)</sup>              |
| 1701 12 10 | 36,09 <sup>(1)</sup>              |
| 1701 12 90 | 36,09 <sup>(1)</sup>              |
| 1701 91 00 | 43,57                             |
| 1701 99 10 | 43,57                             |
| 1701 99 90 | 43,57 <sup>(2)</sup>              |

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 924/93 DER KOMMISSION**

vom 20. April 1993

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 768/93 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/93<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 768/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer

Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 19. April 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 768/93 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 16. 4. 1993, S. 42.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. April 1993 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

| KN-Code    | Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup> | Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup> |
|------------|--|---|
| 1702 20 10 | 0,4357   | —   |
| 1702 20 90 | 0,4357   | —   |
| 1702 30 10 | —  | 52,57   |
| 1702 40 10 | —  | 52,57   |
| 1702 60 10 | —  | 52,57   |
| 1702 60 90 | 0,4357   | —   |
| 1702 90 30 | —  | 52,57   |
| 1702 90 60 | 0,4357   | —   |
| 1702 90 71 | 0,4357   | —   |
| 1702 90 90 | 0,4357   | —   |
| 2106 90 30 | —  | 52,57   |
| 2106 90 59 | 0,4357   | —   |

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 925/93 DER KOMMISSION**  
**vom 20. April 1993**  
**zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 853/93 der Kommission<sup>(2)</sup> festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 werden, wenn der absolute Wert der Differenz zwischen den Abweichungen der Währungen zweier Mitgliedstaaten im letzten Referenzzeitraum mehr als vier Punkte übersteigt, die zwei Punkte übersteigenden Währungsabweichungen im Fall der betreffenden Mitgliedstaaten sofort auf zwei Punkte verringert. Nach Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 versteht man unter „Währungsabweichung“ den Prozentsatz des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der der Differenz zwischen diesem Kurs und dem repräsentativen Marktkurs entspricht.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(3)</sup> zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 11. bis 20. April 1993 festgestellten Wechselkurse muß für das Pfund Sterling und die spanische Peseta ein neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs festgesetzt werden.

Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-

schaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

In dem in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden Währung,

- der in Tabelle A des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer den im voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder
- der in Tabelle B des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer niedriger ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 853/93 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 21. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 9. 4. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

## ANHANG I

## Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

|         |          |           |
|---------|----------|-----------|
| 1 ECU = | 48,5563  | bfrs/lfrs |
|         | 8,97989  | Dkr       |
|         | 2,35418  | DM        |
|         | 314,412  | Dr        |
|         | 166,261  | Pta       |
|         | 7,89563  | ffrs      |
|         | 0,957268 | Ir£       |
| 2       | 287,88   | Lit       |
|         | 2,65256  | hfl       |
|         | 214,525  | Esc       |
|         | 0,970726 | £Stg      |

## ANHANG II

## Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

| Tabelle A |          |           | Tabelle B |          |           |
|-----------|----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| 1 ECU =   | 46,6888  | bfrs/lfrs | 1 ECU =   | 50,5795  | bfrs/lfrs |
|           | 8,63451  | Dkr       |           | 9,35405  | Dkr       |
|           | 2,26363  | DM        |           | 2,45227  | DM        |
|           | 302,319  | Dr        |           | 327,513  | Dr        |
|           | 159,866  | Pta       |           | 173,189  | Pta       |
|           | 7,59195  | ffrs      |           | 8,22461  | ffrs      |
|           | 0,920450 | Ir£       |           | 0,997154 | Ir£       |
| 2         | 199,88   | Lit       | 2         | 383,21   | Lit       |
|           | 2,55054  | hfl       |           | 2,76308  | hfl       |
|           | 206,274  | Esc       |           | 223,464  | Esc       |
|           | 0,933390 | £Stg      |           | 1,01117  | £Stg      |

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE 93/13/EWG DES RATES

vom 5. April 1993

## über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es müssen Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vertragsklauseln zwischen dem Verkäufer von Waren oder dem Dienstleistungserbringer einerseits und dem Verbraucher andererseits weisen viele Unterschiede auf, wodurch die einzelnen Märkte für den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen an den Verbraucher uneinheitlich sind; dadurch wiederum können Wettbewerbsverzerrungen bei den Verkäufern und den Erbringern von Dienstleistungen, besonders bei der Vermarktung in anderen Mitgliedstaaten, eintreten.

Namentlich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mißbräuchliche Klauseln in Verträgen mit Verbrauchern weisen beträchtliche Unterschiede auf.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, daß die mit den Verbrauchern abgeschlossenen Verträge keine mißbräuchlichen Klauseln enthalten.

Die Verbraucher kennen im allgemeinen nicht die Rechtsvorschriften, die in anderen Mitgliedstaaten für Verträge über den Kauf von Waren oder das Angebot von Dienstleistungen gelten. Diese Unkenntnis kann sie davon abhalten, Waren und Dienstleistungen direkt in anderen Mitgliedstaaten zu ordern.

Um die Errichtung des Binnenmarktes zu erleichtern und den Bürger in seiner Rolle als Verbraucher beim Kauf von Waren und Dienstleistungen mittels Verträgen zu schützen, für die die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten gelten, ist es von Bedeutung, mißbräuchliche Klauseln aus diesen Verträgen zu entfernen.

Den Verkäufern von Waren und Dienstleistungsbringern wird dadurch ihre Verkaufstätigkeit sowohl im eigenen Land als auch im gesamten Binnenmarkt erleichtert. Damit wird der Wettbewerb gefördert und den Bürgern der Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Verbraucher eine größere Auswahl zur Verfügung gestellt.

In den beiden Programmen der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher <sup>(4)</sup> wird die Bedeutung des Verbraucherschutzes auf dem Gebiet mißbräuchlicher Vertragsklauseln hervorgehoben. Dieser Schutz sollte durch Rechtsvorschriften gewährleistet werden, die gemeinschaftsweit harmonisiert sind oder unmittelbar auf dieser Ebene erlassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 73 vom 24. 3. 1992, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991, S. 108, und  
ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991, S. 34.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1, und  
ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1.

Gemäß dem unter dem Abschnitt „Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher“ festgelegten Prinzip sind entsprechend diesen Programmen Käufer von Waren oder Dienstleistungen vor Machtmißbrauch des Verkäufers oder des Dienstleistungserbringers, insbesondere vor vom Verkäufer einseitig festgelegten Standardverträgen und vor dem mißbräuchlichen Ausschluß von Rechten in Verträgen zu schützen.

Durch die Aufstellung einheitlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet mißbräuchlicher Klauseln kann der Verbraucher besser geschützt werden. Diese Vorschriften sollten für alle Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern gelten. Von dieser Richtlinie ausgenommen sind daher insbesondere Arbeitsverträge sowie Verträge auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts.

Der Verbraucher muß bei mündlichen und bei schriftlichen Verträgen — bei letzteren unabhängig davon, ob die Klauseln in einem oder in mehreren Dokumenten enthalten sind — den gleichen Schutz genießen.

Beim derzeitigen Stand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kommt allerdings nur eine teilweise Harmonisierung in Betracht. So gilt diese Richtlinie insbesondere nur für Vertragsklauseln, die nicht einzeln ausgehandelt wurden. Den Mitgliedstaaten muß es freigestellt sein, dem Verbraucher unter Beachtung des Vertrags einen besseren Schutz durch strengere einzelstaatliche Vorschriften als den in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften zu gewähren.

Bei Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen direkt oder indirekt die Klauseln für Verbraucherverträge festgelegt werden, wird davon ausgegangen, daß sie keine mißbräuchlichen Klauseln enthalten. Daher sind Klauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Grundsätzen oder Bestimmungen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft Vertragsparteien sind, nicht dieser Richtlinie zu unterwerfen; der Begriff „bindende Rechtsvorschriften“ in Artikel 1 Absatz 2 umfaßt auch Regeln, die nach dem Gesetz zwischen den Vertragsparteien gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Die Mitgliedstaaten müssen jedoch dafür sorgen, daß darin keine mißbräuchlichen Klauseln enthalten sind, zumal diese Richtlinie auch für die gewerbliche Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Rahmen gilt.

Die Kriterien für die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit von Vertragsklauseln müssen generell festgelegt werden.

Die nach den generell festgelegten Kriterien erfolgende Beurteilung der Mißbräuchlichkeit von Klauseln, insbesondere bei beruflichen Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Bereichs, die ausgehend von einer Solidargemeinschaft der Dienstleistungnehmer kollektive Dienste erbringen, muß durch die Möglichkeit einer globalen Bewertung der Interessenlagen der Parteien ergänzt

werden. Diese stellt das Gebot von Treu und Glauben dar. Bei der Beurteilung von Treu und Glauben ist besonders zu berücksichtigen, welches Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Parteien bestand, ob auf den Verbraucher in irgendeiner Weise eingewirkt wurde, seine Zustimmung zu der Klausel zu geben, und ob die Güter oder Dienstleistungen auf eine Sonderbestellung des Verbrauchers hin verkauft bzw. erbracht wurden. Dem Gebot von Treu und Glauben kann durch den Gewerbetreibenden Genüge getan werden, indem er sich gegenüber der anderen Partei, deren berechtigten Interessen er Rechnung tragen muß, loyal und billig verhält.

Die Liste der Klauseln im Anhang kann für die Zwecke dieser Richtlinie nur Beispiele geben; infolge dieses Minimalcharakters kann sie von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Klauseln, ergänzt oder restriktiver formuliert werden.

Bei der Beurteilung der Mißbräuchlichkeit von Vertragsklauseln ist der Art der Güter bzw. Dienstleistungen Rechnung zu tragen.

Für die Zwecke dieser Richtlinie dürfen Klauseln, die den Hauptgegenstand eines Vertrages oder das Preis-/Leistungsverhältnis der Lieferung bzw. der Dienstleistung beschreiben, nicht als mißbräuchlich beurteilt werden. Jedoch können der Hauptgegenstand des Vertrages und das Preis-/Leistungsverhältnis bei der Beurteilung der Mißbräuchlichkeit anderer Klauseln berücksichtigt werden. Daraus folgt unter anderem, daß bei Versicherungsverträgen die Klauseln, in denen das versicherte Risiko und die Verpflichtung des Versicherers deutlich festgelegt oder abgegrenzt werden, nicht als mißbräuchlich beurteilt werden, sofern diese Einschränkungen bei der Berechnung der vom Verbraucher gezahlten Prämie Berücksichtigung finden.

Die Verträge müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefaßt sein. Der Verbraucher muß tatsächlich die Möglichkeit haben, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen. Im Zweifelsfall ist die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß in von einem Gewerbetreibenden mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen keine mißbräuchlichen Klauseln verwendet werden. Wenn darartige Klauseln trotzdem verwendet werden, müssen sie für den Verbraucher unverbindlich sein; die verbleibenden Klauseln müssen jedoch weiterhin gelten und der Vertrag im übrigen auf der Grundlage dieser Klauseln für beide Teile verbindlich sein, sofern ein solches Fortbestehen ohne die mißbräuchlichen Klauseln möglich ist.

In bestimmten Fällen besteht die Gefahr, daß dem Verbraucher der in dieser Richtlinie aufgestellte Schutz entzogen wird, indem das Recht eines Drittlands zum anwendbaren Recht erklärt wird. Es sollten daher in dieser Richtlinie Bestimmungen vorgesehen werden, die dies ausschließen.



Personen und Organisationen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein berechtigtes Interesse geltend machen können, den Verbraucher zu schützen, müssen Verfahren, die Vertragsklauseln im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung in Verbraucherverträgen, insbesondere mißbräuchliche Klauseln, zum Gegenstand haben, bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die für die Entscheidung über Klagen bzw. Beschwerden oder die Eröffnung von Gerichtsverfahren zuständig sind, einleiten können. Diese Möglichkeit bedeutet jedoch keine Vorabkontrolle der in einem beliebigen Wirtschaftssektor verwendeten allgemeinen Bedingungen.

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten müssen über angemessene und wirksame Mittel verfügen, damit der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen ein Ende gesetzt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über mißbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern.

(2) Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft — insbesondere im Verkehrsbereich — Vertragsparteien sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten :

- a) mißbräuchliche Klauseln : Vertragsklauseln, wie sie in Artikel 3 definiert sind ;
- b) Verbraucher : eine natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ;
- c) Gewerbetreibender : eine natürliche oder juristische Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist.

#### Artikel 3

(1) Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als mißbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

(2) Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im voraus abgefaßt wurde und der Verbraucher deshalb, insbeson-

dere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluß auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Die Tatsache, daß bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.

Behauptet ein Gewerbetreibender, daß eine Standardvertragsklausel im einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

(3) Der Anhang enthält eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für mißbräuchlich erklärt werden können.

#### Artikel 4

(1) Die Mißbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluß begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefaßt sind.

#### Artikel 5

Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefaßt sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß mißbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest ; sie sehen ferner vor, daß der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die mißbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Verbraucher den durch diese Richtlinie gewährten Schutz nicht verliert, wenn das Recht eines Drittlands als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wurde und der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mittel müssen auch Rechtsvorschriften einschließen, wonach Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, damit diese darüber entscheiden, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefaßt wurden, mißbräuchlich sind, und angemessene und wirksame Mittel anwenden, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Rechtsmittel können sich unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors oder ihre Verbände richten, die gleiche allgemeine Vertragsklauseln oder ähnliche Klauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten können auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.

*Artikel 9*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 10

Absatz 1 genannten Zeitpunkt einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

*Artikel 10*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Vorschriften gelten für alle Verträge, die nach dem 31. Dezember 1994 abgeschlossen werden.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. HELVEG PETERSEN

## ANHANG

## KLAUSELN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 3

## 1. Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, daß

- a) die gesetzliche Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Gewerbetreibenden sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet ;
- b) die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei, einschließlich der Möglichkeit, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn auszugleichen, ausgeschlossen oder ungebührlich eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt ;
- c) der Verbraucher eine verbindliche Verpflichtung eingeht, während der Gewerbetreibende die Erbringung der Leistungen an eine Bedingung knüpft, deren Eintritt nur von ihm abhängt ;
- d) es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser darauf verzichtet, den Vertrag abzuschließen oder zu erfüllen, ohne daß für den Verbraucher ein Anspruch auf eine Entschädigung in entsprechender Höhe seitens des Gewerbetreibenden vorgesehen wird, wenn dieser selbst es unterläßt ;
- e) dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird ;
- f) es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, nach freiem Ermessen den Vertrag zu kündigen, wenn das gleiche Recht nicht auch dem Verbraucher eingeräumt wird, und es dem Gewerbetreibenden für den Fall, daß er selbst den Vertrag kündigt, gestattet wird, die Beträge einzubehalten, die für von ihm noch nicht erbrachte Leistungen gezahlt wurden ;
- g) es dem Gewerbetreibenden — außer bei Vorliegen schwerwiegender Gründe — gestattet ist, einen unbefristeten Vertrag ohne angemessene Frist zu kündigen ;
- h) ein befristeter Vertrag automatisch verlängert wird, wenn der Verbraucher sich nicht gegenteilig geäußert hat und als Termin für diese Äußerung des Willens des Verbrauchers, den Vertrag nicht zu verlängern, ein vom Ablaufzeitpunkt des Vertrages ungebührlich weit entferntes Datum festgelegt wurde ;
- i) die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln unwiderlegbar festgestellt wird, von denen er vor Vertragsabschluß nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte ;
- j) der Gewerbetreibende die Vertragsklauseln einseitig ohne triftigen und im Vertrag aufgeführten Grund ändern kann ;
- k) der Gewerbetreibende die Merkmale des zu liefernden Erzeugnisses oder der zu erbringenden Dienstleistung einseitig ohne triftigen Grund ändern kann ;
- l) der Verkäufer einer Ware oder der Erbringer einer Dienstleistung den Preis zum Zeitpunkt der Lieferung festsetzen oder erhöhen kann, ohne daß der Verbraucher in beiden Fällen ein entsprechendes Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Endpreis im Verhältnis zu dem Preis, der bei Vertragsabschluß vereinbart wurde, zu hoch ist ;
- m) dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt ist zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht, oder ihm das ausschließliche Recht zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen ;
- n) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Vertretern eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen Formvorschrift abhängig gemacht wird ;
- o) der Verbraucher allen seinen Verpflichtungen nachkommen muß, obwohl der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen nicht erfüllt ;
- p) die Möglichkeit vorgesehen wird, daß der Vertrag ohne Zustimmung des Verbrauchers vom Gewerbetreibenden abgetreten wird, wenn dies möglicherweise eine Verringerung der Sicherheiten für den Verbraucher bewirkt ;
- q) dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Beschwerdemittel zu ergreifen, genommen oder erschwert wird, und zwar insbesondere dadurch, daß er ausschließlich auf ein nicht unter die rechtlichen Bestimmungen fallenden Schiedsgerichtsverfahren verwiesen wird, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel ungebührlich eingeschränkt werden oder ihm die Beweislast auferlegt wird, die nach dem geltenden Recht einer anderen Vertragspartei obläge.

## 2. Tragweite der Buchstaben g), j) und l)

- a) Buchstabe g) steht Klauseln nicht entgegen, durch die sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, einen unbefristeten Vertrag einseitig und — bei Vorliegen eines triftigen Grundes — fristlos zu kündigen, sofern der Gewerbetreibende die Pflicht hat, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien alsbald davon zu unterrichten.

- b) Buchstabe j) steht Klauseln nicht entgegen, durch die sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, den von dem Verbraucher oder an den Verbraucher zu zahlenden Zinssatz oder die Höhe anderer Kosten für Finanzdienstleistungen in begründeten Fällen ohne Vorankündigung zu ändern, sofern der Gewerbetreibende die Pflicht hat, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien unverzüglich davon zu unterrichten, und es dieser oder diesen freisteht, den Vertrag alsbald zu kündigen.

Buchstabe j) steht ferner Klauseln nicht entgegen, durch die sich der Gewerbetreibende das Recht vorbehält, einseitig die Bedingungen eines unbefristeten Vertrages zu ändern, sofern es ihm obliegt, den Verbraucher hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu kündigen.

- c) Die Buchstaben g), j) und l) finden keine Anwendung auf
- Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen Erzeugnissen oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kurschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluß hat ;
  - Verträge zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, Reiseschecks oder internationalen Postanweisungen in Fremdwährung.
- d) Buchstabe l) steht Preisindexierungsklauseln nicht entgegen, wenn diese rechtmäßig sind und der Modus der Preisänderung darin ausdrücklich beschrieben wird.
-

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Genehmigung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Extremadura (Gebiete Don Benito, Puebla de Alcocer, Castuera, Trujillo und Logrosan)

(93/221/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/91<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Spanien hat der Kommission am 4. März 1993 seine Absicht mitgeteilt, ein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Vollerwerbslandwirte in Extremadura (Gebiete Don Benito, Puebla de Alcocer, Castuera, Trujillo und Logrosan) aufzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 und ihren Durchführungsbestimmungen, insbesondere den mit Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung vorgesehenen Zwecken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen wurden dem Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen am 22. März 1993 zur Anhörung vorgelegt.

Der EAGFL-Ausschuß wurde am 23. März 1993 zu den Höchstbeträgen gehört, mit denen der Gemeinschafts-

haushalt infolge der Genehmigung dieses Programms jährlich belastet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Das von den spanischen Behörden der Kommission am 4. März 1993 mitgeteilte Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Extremadura (Gebiete Don Benito, Puebla de Alcocer, Castuera, Trujillo und Logrosan) wird genehmigt.

### Artikel 2

Der Gemeinschaftshaushalt darf infolge dieser Entscheidung jährlich mit höchstens folgenden Beträgen belastet werden :

(in ECU)

|      |           |
|------|-----------|
| 1993 | 4 260 000 |
| 1994 | 3 621 000 |
| 1995 | 2 982 000 |
| 1996 | 2 343 000 |
| 1997 | 1 704 000 |

### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 72.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 26. März 1993

zur Genehmigung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Castilla-La Mancha

(93/222/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/91 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Spanien hat der Kommission am 17. Februar 1993 seine Absicht mitgeteilt, ein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Vollerwerbslandwirte in Castilla-La Mancha aufzulegen. Die spanischen Behörden haben der Kommission am 5. März 1993 weitere Auskünfte zu diesem Programm erteilt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 und ihren Durchführungsbestimmungen, insbesondere den mit Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung vorgesehenen Zwecken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen wurden dem Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen am 22. März 1993 zur Anhörung vorgelegt.

Der EAGFL-Ausschuß wurde am 23. März 1993 zu den Höchstbeträgen gehört, mit denen der Gemeinschaftshaushalt infolge der Genehmigung dieses Programms jährlich belastet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das von den spanischen Behörden der Kommission am 17. Februar 1993 mitgeteilte Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Castilla-La Mancha wird genehmigt.

*Artikel 2*

Der Gemeinschaftshaushalt darf infolge dieser Entscheidung jährlich mit höchstens folgenden Beträgen belastet werden:

|      | <i>(in ECU)</i> |
|------|-----------------|
| 1993 | 1 328 000       |
| 1994 | 1 129 000       |
| 1995 | 929 000         |

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 72.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 26. März 1993

**zur Genehmigung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Andalusien**

(93/223/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/91<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Spanien hat der Kommission am 9. März 1993 seine Absicht mitgeteilt, ein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Vollerwerbslandwirte in Andalusien aufzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 und ihren Durchführungsbestimmungen, insbesondere den mit Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung vorgesehenen Zwecken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen wurden dem Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen am 22. März 1993 zur Anhörung vorgelegt.

Der EAGFL-Ausschuß wurde am 23. März 1993 zu den Höchstbeträgen gehört, mit denen der Gemeinschafts-

haushalt infolge der Genehmigung dieses Programms jährlich belastet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das von den spanischen Behörden der Kommission am 9. März 1993 mitgeteilte Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Andalusien wird genehmigt.

*Artikel 2*

Der Gemeinschaftshaushalt darf infolge dieser Entscheidung jährlich mit höchstens folgenden Beträgen belastet werden:

*(in ECU)*

|      |           |
|------|-----------|
| 1993 | 6 023 000 |
| 1994 | 5 119 000 |
| 1995 | 4 216 000 |
| 1996 | 3 312 000 |
| 1997 | 2 409 000 |

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 72.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

**über eine Ergänzung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland (ohne die fünf neuen Länder)**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(93/224/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 92/78/EWG<sup>(3)</sup> hat die Kommission das gemeinschaftliche Förderkonzept für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland (ohne die fünf neuen Länder) genehmigt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission am 6. März 1992 und am 8. April 1992 zwei Sektorpläne zur Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 vorgelegt.

Die von diesem Mitgliedstaat vorgelegten Pläne enthalten eine Beschreibung der geplanten Schwerpunkte innerhalb des jeweiligen Sektors sowie Angaben über die für die Durchführung der Pläne veranschlagte Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.

Der zur Umsetzung der Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 eingesetzte Begleitausschuß hat am 15. Juli 1992 und 28. Oktober 1992 über Änderungen des Finanzierungsplans des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes entschieden.

Die Beschlüsse des Begleitausschusses sowie die Einstellung übertragener und zusätzlicher Haushaltsmittel erfordern eine Überarbeitung des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft.

Diese Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept wurde im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie

mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(4)</sup> aufgestellt.

Alle in der Ergänzung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(5)</sup>.

Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach den für sie geltenden Bestimmungen an diesem Konzept finanziell beteiligen können.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Intervention der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(6)</sup> wird der Beschluß der Kommission über das gemeinschaftliche Förderkonzept dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt.

Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der unter das Gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommissionsentscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für landwirtschaftliche Strukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1.*

Die Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland (ohne die fünf neuen Länder) mit der Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 wird genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 38.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.



Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Verwirklichung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechend den darin enthaltenen Einzelbestimmungen unter Beachtung der Vorschriften und Leitlinien der Strukturfonds und anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

#### Artikel 2

Die wesentlichen Bestandteile dieser Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind:

a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsamen Maßnahmen in den Sektoren:

1. forstwirtschaftlichen Erzeugnisse
2. Fleisch
3. Milch und Milchprodukte
4. Getreide
5. Wein und alkoholische Getränke
6. Obst und Gemüse (einschließlich Fruchtsaft)
7. Blumen und Zierpflanzen
8. Saatgut und
9. Kartoffeln ;

b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen von 1993 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 460 717 555 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der einzelnen Sektoren:

(in ECU)

|  |            |
|--|------------|
| 1. forstwirtschaftliche Erzeugnisse            | 633 128    |
| 2. Fleisch                                     | 14 782 702 |
| 3. Milch und Milchprodukte                     | 10 079 462 |
| 4. Getreide                                    | 2 314 677  |
| 5. Wein und alkoholische Getränke              | 1 319 761  |
| 6. Obst und Gemüse (einschließlich Fruchtsaft) | 18 159 355 |
| 7. Blumen und Zierpflanzen                     | 3 185 833  |
| 8. Saatgut und                                 | 606 093    |
| 9. Kartoffeln                                  | 10 695 567 |
| Insgesamt                                      | 61 776 578 |

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von 65 446 035 ECU und für den privaten Sektor in Höhe von 333 475 141 ECU kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.

#### Artikel 3

Diese Absichtserklärung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. März 1993

zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(93/225/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die siebente Entscheidung 85/356/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/519/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seiner Entscheidung 85/356/EWG festgestellt, daß das in der Türkei erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem entsprechenden in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichwertig ist.

Eine Prüfung der türkischen Vorschriften und ihrer Anwendung hat für Mais und Sonnenblumen ergeben, daß die Vorschriften, denen das dort geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften, d.h. seiner Identität, Prüfung, Kennzeichnung und Kontrolle, unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, die für das in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut gelten.

Die der Türkei derzeit gewährte Gleichstellung sollte daher entsprechend ausgedehnt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Entscheidung 85/356/EWG werden in der Tabelle von Teil I Nummer 2 in den Spalten 3, 4 und 5 des die Türkei betreffenden Eintrags nach dem Gedankenstrich „Beta vulgaris“ folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

| 3                                    | 4  | 5     |
|--------------------------------------|--|-------|
| — 66/402<br><i>Zea mays</i>          | — Certified seed/<br>Semences certifiées | CZ/1  |
| — 69/208<br><i>Helianthus annuus</i> | — Certified seed/<br>Semences certifiées | CZ/1* |

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 11. 11. 1992, S. 24.